

Good Grants – Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Förderzweck und Wirkung

Was ist mit einem „Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung in einem der MEG-Partnerländer“ gemeint? Wie soll eine Veranstaltung in Deutschland das bewirken?

Eine Veranstaltung in Deutschland kann dann förderfähig sein, wenn sie konkrete Impulse setzt, die in einem unserer Partnerländer Wirkung für nachhaltige Entwicklung entfalten. Entscheidend ist die nachvollziehbare Wirkungskette: von der Veranstaltung über messbare Outputs hin zu Folgeaktivitäten, Kooperationen oder Entscheidungen, die im Partnerland umgesetzt werden. Mögliche Wirkungspfade sind:

- Wissens- und Kompetenzaustausch: Fachlicher Input, der von Organisationen oder Einrichtungen im Partnerland aufgegriffen und in Projekte, Policies oder Trainings übertragen wird (z. B. Leitfäden, Curricula, Pilotansätze).
- Vernetzung und Kooperationen: Aufbau oder Vertiefung von Partnerschaften (z. B. MoUs, Arbeitspläne), die zu gemeinsamen Aktivitäten im Partnerland führen.
- Finanzierung und Skalierung: Mobilisierung von Ressourcen (z. B. Zusagen für Kofinanzierung, Zugang zu Programmen), die gezielt Vorhaben im Partnerland ermöglichen.
- Politischer und strategischer Dialog: Beiträge zu Strategien, Standards oder Mindestanforderungen, die Vorhaben im Partnerland erleichtern (z. B. Verständigung auf Mindeststandards für nachhaltige Veranstaltungen, die die spätere Umsetzung vor Ort unterstützen).
- Sichtbarkeit und Agenda-Setting: Fundierte Aufbereitung von Themen, die Entscheidungen von Akteuren mit Mandat im Partnerland vorbereiten (z. B. Roadmaps, Policy-Options, ToR-Entwürfe).

Wichtig: Der Beitrag muss plausibel und nachverfolgbar sein. Reine Sensibilisierung in Deutschland ohne verbindliche Anschlussaktivitäten im Partnerland genügt in der Regel nicht.

Beispiele:

- Eine Konferenz der afrikanischen Diaspora in Deutschland bringt rund 200 Fachleute, Gründerinnen und Gründer, Investoren und Entwicklungsakteure zusammen, um vorhandene Potenziale für wirtschaftliches Engagement in Afrika wirkungsvoller zu gestalten.
- Ein an das Deutsch-Tunesische Wirtschaftsforum in Essen andocktes Side Event ergänzt das Forum durch die Perspektive der tunesischen Diaspora in Deutschland als direkter wirtschaftlicher Partner für die Entwicklung Tunesiens als aktiver Investor, Arbeitgeber, Unternehmer und Brückenbauer.
- Ein deutsch-kosovarischer Round Table in Bielefeld bringt Vertreter*innen aus Kommunen, Diaspora und Zivilgesellschaft zusammen und erarbeitet eine gemeinsame Roadmap für die entstehende Städtepartnerschaft. Daraus gehen konkrete Kooperationsprojekte in den Bereichen Jugend, Bildung, Nachhaltigkeit und kommunale Entwicklung hervor.

Müssen die Teilnehmenden eines Workshops in Deutschland ausschließlich aus einem der MEG-Partnerländer kommen oder kann der Workshop auch weiteren Personen offenstehen?

Der Workshop kann auch Teilnehmenden aus weiteren Ländern offenstehen. Voraussetzung ist, dass Personen aus mindestens einem der MEG-Partnerländer teilnehmen und eine konkrete Wirkung in mindestens einem Partnerland zu erwarten ist.

Wer kann sich bewerben

Wer kann einen Antrag stellen? Muss ich dafür Teil einer Organisation sein?

Anträge können von Einzelpersonen, informellen Initiativen, eingetragenen Vereinen oder registrierten Organisationen gestellt werden. Eine Mitgliedschaft in einer Diaspora-Organisation ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person Teil der Diaspora ist und in Deutschland lebt.

Kann eine Person unabhängig davon als Teil der Diaspora gelten, ob sie einen dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthaltsstatus in Deutschland besitzt?

Als Diaspora verstehen wir Menschen mit einer persönlichen oder familiären Migrationsgeschichte, die eine Verbindung zu ihrem Herkunftsland aufrechterhalten. Der konkrete Aufenthaltsstatus ist für die Antragstellung nicht relevant und wird nicht überprüft. Die antragstellende Person muss jedoch in Deutschland leben. Somit können grundsätzlich auch Personen mit einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland antragsberechtigt sein, beispielsweise Studierende, Promovierende, Postdoktorand*innen oder Personen, die sich im Rahmen eines Forschungsaufenthalts in Deutschland befinden.

Kann eine Person mehrere Anträge einreichen?

Ja, eine Person kann mehrere Anträge einreichen. Da die verfügbaren Mittel begrenzt sind und wir mit einer hohen Anzahl an Anträgen rechnen, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass dieselbe Person mehrfach gefördert wird.

Was und wie viel wird gefördert

Wie hoch ist der maximale Förderbetrag für eine Veranstaltung?

Für eine Veranstaltung kann ein Zuschuss von bis zu 8.000 Euro beantragt werden. Auch eine anteilige Förderung der Veranstaltungskosten ist möglich.

Kann die Förderung auch für eine mehrtägige Veranstaltung oder eine Veranstaltungsreihe beantragt werden?

Mehrtägige Veranstaltungen sind im Prinzip möglich. Veranstaltungsreihen sind nicht vorgesehen.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln oder Eigenmitteln möglich?

Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist prinzipiell möglich. Es ist wichtig, dass Sie in Ihrem Antrag möglichst genaue Angaben dazu machen, damit wir prüfen können, ob die Kofinanzierung möglich ist (beispielsweise ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln des BMZ nicht möglich). Wenn die Mittel mit unserer Förderung vereinbar sind, begrüßen wir die Kombination ausdrücklich.

Eigenmittel sind in diesem Angebot nicht obligatorisch.

Können bei der Veranstaltung Teilnahmegebühren erhoben werden?

Teilnahmegebühren bei geförderten Veranstaltungen sind nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Bitte teilen Sie uns Ihre Pläne hierzu mit, zum Beispiel in Ihrem Budget.

Antragstellung und Fristen**Bis wann können Anträge eingereicht werden?**

Anträge können bis zum 11. Oktober 2026 über die Plattform „Good Grants“ eingereicht werden. Danach wird das Antragsformular geschlossen und es können keine Anträge mehr eingereicht werden. Zwischen der Einreichung des Antrags und der geplanten Veranstaltung müssen mindestens vier Wochen liegen.

Bis wann muss eine geförderte Veranstaltung stattfinden?

Die Veranstaltung muss spätestens am 31. Januar 2027 stattfinden. Zwischen der Einreichung des Antrags und der Veranstaltung müssen mindestens vier Wochen liegen.

Muss dem Antrag bereits eine Agenda für die geplante Veranstaltung beigelegt werden?

Ja. Dem Antrag muss mindestens ein Entwurf der Agenda beigelegt werden. Eine konkrete und zum Veranstaltungskonzept passende Agenda ist ein wichtiges Kriterium bei der Bewertung des Antrags.

Müssen bei der Antragstellung bereits formelle oder vorläufige Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge eingereicht werden?

Nein. In der ersten Phase der Antragstellung ist ein nachvollziehbarer vorläufiger Kostenplan ausreichend.

Wo finde ich detaillierte Informationen zu den konkreten Förderschwerpunkten und Umsetzungsmodalitäten?

Wir haben die Förderkriterien auf Deutsch und Englisch verfasst. Sie finden sie hier: [LINK](#). Die jeweils geltenden Kriterien finden Sie auch direkt im Antragsformular. Wenn Sie auf „Start Application“ beziehungsweise „Einreichung starten“ klicken, gelangen Sie zu einer Seite, auf der die Kriterien näher erläutert werden. Zusätzlich finden Sie bei den einzelnen Fragen weitere Hinweise zu den geltenden Anforderungen. Sollten anschließend noch Fragen offen sein, können Sie sich gerne an uns wenden.

Nach der Antragstellung**Wann kann ich mit einer Rückmeldung zu meinem Antrag rechnen?**

Bei einem Antrag für eine Veranstaltung erhalten Sie in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Rückmeldung.

Was passiert, wenn sich nach der Antragstellung einzelne Angaben ändern?

Wenn wir Ihren Antrag zur Förderung auswählen, findet in der Regel ein Auftaktgespräch statt, in dem die Modalitäten genau besprochen und festgelegt werden. Es gibt also die Möglichkeit, einzelne Details noch anzupassen. Der grundsätzliche Charakter der Veranstaltung beziehungsweise der Unterstützung durch uns sollte aber nicht mehr geändert werden.